

**Modalitäten
zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm
Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ im Jahr 2021
für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (neu: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ vom 2. August 2019 sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) vom 12. März 2020 eine Zuwendung an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Erstempfänger. Die Höhe der Zuwendung an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Jahr 2021 wird vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb des Jahres 2020 bekanntgegeben.

Im Ergebnis der Evaluierung im Jahr 2019 soll das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in Anlehnung an die Gültigkeit der RL Investitionen Teilhabe dauerhaft fortgeführt werden. Damit entfällt die jährliche Bekanntmachung der Neuauflage des Investitionsprogramms und gibt den Landkreisen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen Planungssicherheit.

Aus dem Zuschuss, welcher dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen des Investitionsprogramms über die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - bereitgestellt wird, gewährt der Landkreis Zuwendungen für Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an Letztempfänger.

§ 1 Zielsetzung

Ziel ist die effektive und ausgewogene Verteilung der durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gewährten Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2021 „Lieblingsplätze für alle“.

Das Investitionsprogramm beabsichtigt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem ihnen der Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel sollen

- a) für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich bereitgestellt werden. Dabei ist der Gastronomiebereich ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- b) für kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen genutzt werden. Unter ambulant wird die medizinische Versorgung des Patienten in einer Praxis ausschließlich für die Dauer der Behandlung und nicht für einen längeren Zeitraum verstanden.

25 Prozent der zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen (Zuwendungszweck unter Buchstabe b)) einzusetzen. Soweit bei Ende der für die Letztempfänger geltenden Antragsfrist die Gesamthöhe der für den Zuwendungszweck b) beantragten und bewilligungsfähigen Zuwendungen weniger als 25 Prozent der dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verfügung stehenden Fördermittel beträgt, können die freien Mittel zusätzlich für die Förderung von Maßnahmen des Zuwendungszwecks a) genutzt werden.

Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich um ein freiwilliges Angebot handelt.

Dies gilt insbesondere für:

Jugend- und Freizeittreffs,
Seniorenbegegnungsstätten,
Stadtteilzentren,
Bibliotheken,
Museen,
Sportstätten des Freizeit- und Breitensports,
Freibäder,
Volkshochschulen.

§ 3 Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betreiber der zu fördernden, öffentlich zugänglichen Einrichtung.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht zugleich Eigentümer der Einrichtung (Bsp. Mieter/Pächter), ist bei Baumaßnahmen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers mit der Antragstellung erforderlich.

§ 4 Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme des Letztempfängers sollen im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 25.000 € und kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Ein Eigenanteil des Letztempfängers an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich nicht aufzubringen. Abweichungen hiervon sind möglich. So z.B. wenn die bereitgestellten Mittel des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht exakt auf die Maßnahmen aufgeteilt werden können und so eine Maßnahme aus der Maßnahmenliste nur eine anteilige Zuwendung erhalten kann.

§ 5 Vergabe der Zuwendungen

Für die Vergabe der Zuwendungen wurde durch die Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten und dem Senioren- und Behindertenbeirat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Punktesystem erarbeitet.

Die Erarbeitung einer priorisierten Maßnahmenliste für die Antragstellung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgt demnach für das Jahr 2021 nach folgendem Punktesystem:

1.	Investitionshöhe	
	bis 10.000 €	5 Punkte
	zwischen 10.001 € und 25.000 €	3 Punkte
	ab 25.001 €	1 Punkt
2.	Bereichsabgrenzung	
	Maßnahmen an Sportstätten des Freizeit- und Breitensports	5 Punkte
	Maßnahmen im Kultur-/Kirchen- und/oder Tourismusbereich (einschließlich Gastronomie und Hotellerie)	3 Punkte
	Maßnahmen im Bildungsbereich sowie an Beratungsstellen, Arztpraxen und Physiotherapien	1 Punkt
3.	Investitionen für sinnesgeschädigte Menschen, insbesondere für schwerhörige, gehörlose und blinde Menschen	3 Punkte
4.	Wirtschaftsform des Antragstellers	
	Vereine/private Personen/gGmbH/Stiftungen	3 Punkte
	Kommunen	2 Punkte
	wirtschaftliche Unternehmen/sonstiges	1 Punkt
5.	Zielgruppenwirkung/-intensität	
	hoch	3 Punkte
	mittel	2 Punkte
	gering	1 Punkt

Geförderte Projekte, aus den Investitionsprogrammen der Jahre 2019 und 2020 „Lieblingsplätze für alle“, werden im Jahr 2021 nicht berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 6 Form der Antragstellung

Die Letztempfänger sind verpflichtet, den Istzustand vor und nach der baulichen Umsetzung in einer Bilddokumentation festzuhalten. Das Nutzungsrecht für diese Bilder ist an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu übertragen.

Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angaben zur beantragten Einrichtung (Name, Anschrift, Träger,)
2. Beschreibung der geplanten Maßnahme (Istzustand, Probleme, Zielsetzung unter Berücksichtigung eines Gesamtkonzeptes)
3. Geplanter Baubeginn und Dauer der Maßnahme
4. Kostenschätzung über die beantragte Maßnahme zum Barrierefreien Bauen (ggf. durch das beauftragte Planungsbüro)
5. Soweit erforderlich, Zustimmung des Eigentümers
6. Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung
7. Erklärung zur Übertragung der Nutzungsrechte für die Bilddokumentation

Die Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Erstempfänger der Zuwendung die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -.

§ 7 Verfahren

Die Bewilligung der Einzelmaßnahmen erfolgt erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch die Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung wird den Letztempfängern mittels Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid bekanntgegeben.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Medieninformationen oder ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ darauf hinzuweisen, dass dieses mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen umgesetzt wird, die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bereitgestellt werden. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Letztempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Homepage, Facebook, Flyer, vor Ort etc.) auf die geförderte Maßnahme hinzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Modalitäten zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ im Jahr 2021 treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Pirna, 16.06.2020

gez. Hille
Geschäftsbereichsleiterin